

Innsbruck, am 12.04.2013

Stellungnahme
zum
Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetzes – Justiz
(VAJu)

BMJ-Z18.200/0002-I 7/2013

Die nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf **Änderungen des Strafvollzugsgesetzes** (Art 15).

1) Die Zusammensetzung der Vollzugssenate nach § 18 Abs 1 StVG-Entw sollte geändert werden. Im Verfahren nach § 16 Abs 3 StVG-Entw vor dem Vollzugsgericht am Sitz des OLG und im Beschwerdeverfahren vor dem OLG Wien nach 16a StVG-Entw entscheiden Vollzugssenate aus je zwei Berufsrichtern und je einem fachkundigen Laienrichter (§ 18 Abs 1 StVG-Entw). Dieser fachkundige Laienrichter ist – wie schon derzeit (§ 11a Abs 2 StVG) – aus dem Kreis der Anstaltsleiter, ihrer Vertreter oder sonstiger erfahrener Strafvollzugsbediensteter zu wählen (§ 18a Abs 2 StVG-Entw). Das hat sich bewährt, da Gefangene hauptsächlich um gewisse Vollzugslockerungen ansuchen. Der Gefangene ersucht beispielsweise um Ausgang nach § 99a StVG, um Verlängerung der Besuchsdauer (§ 93 Abs 1 StVG), um die Verlegung in einen Einzelhaftraum (§ 124 Abs 1 StVG); der Anstaltsleiter lehnt das Ansuchen beispielsweise ab, weil der Gefangene nach seinem Verhalten im Vollzug besonders gefährlich sei (vgl § 99 Abs 1 StVG), die Verlängerung der Besuchsdauer mit einem unververtretbaren Aufwand einherginge (vgl § 93 Abs 1 StVG), die Einzelunterbringung nicht möglich sei (vgl § 124 Abs 1 StVG). Der fachkundige Laienrichter verfügt über das erforderliche praktische Wissen und die Erfahrung, um beurteilen zu können, ob die Ablehnungsgründe wirklich zutreffen oder nur vorgeschoben sind. Für die meisten Berufsrichter dagegen ist der Strafvollzug eine fremde Materie, auch wenn sie während ihrer Richteramt Ausbildung ein paar Wochen Praktikum in einer Justizanstalt absolviert haben (vgl § 2 Z 4 RiAA-AusbVO). Es leuchtet daher nicht ein, warum der Entwurf die Vollzugssenate mit zwei Berufsrichtern, aber nur einem

fachkundigen Laienrichter besetzen will. Danach können die Berufsrichter den fachkundigen Laienrichter in allen Fragen von Bedeutung überstimmen. Letztlich schwächt der Entwurf die Fachkompetenz der Vollzugssenate, und zwar auch im Vergleich zum geltenden Recht. Die Vollzugskammern, an deren Stelle die Vollzugssenate der Vollzugsgerichte (§ 16 Abs 3 StVG- Entw) treten sollen, bestehen aus einem Berufsrichter, einem fachkundigen Laienrichter und wahlweise einem Berufsrichter oder fachkundigen Laienrichter (§ 11a Abs 2 StVG). Ideal wäre eine verpflichtende Senatsbesetzung mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei fachkundigen Laienrichtern als Beisitzern, zumindest auf der Ebene der Vollzugsgerichte.

2) Entschieden abzulehnen sind § 16a, § 121 Abs 5 StVG-Entw. Das OLG Wien erhält durch diese Bestimmungen eine bundesweite Zuständigkeit für Beschwerden gegen Vollzugsentscheidungen (§ 16a Entw). Laut den Erläuterungen (S 18) soll das OLG Wien an die Stelle des VwGH treten, der gegenwärtig über Beschwerden gegen Entscheidungen der Vollzugskammern zu erkennen hat. Die Entscheidungen des OLG könnten weder vor dem VwGH noch vor dem VfGH angefochten werden. Auch den OGH wird der Beschwerdeführer nicht erreichen. Er müsste nachweisen, dass die Voraussetzungen für einen Erneuerungsantrag nach § 363a StPO vorliegen. Das wird ihm aber nicht gelingen, weil der OGH Fragen des Strafvollzugs im Anwendungsbereich dieses Rechtsbehelfs nicht aufzugreifen pflegt (s *Bertel/Venier* Kommentar zur StPO § 363a Rz 12). Auch eine Währungsbeschwerde durch den Generalprokurator nach § 23 StPO dürfte keinen Erfolg haben, abgesehen davon, dass sie der Betroffene nur anregen kann. Die Währungsbeschwerde muss sich gegen einen gesetzwidrigen Beschluss oder Vorgang eines Strafgerichts richten (§ 23 Abs 1 StPO). Doch sind Beschlüsse des Vollzugssenats Beschlüsse eines Strafgerichts? Im Verfahren vor den Vollzugssenaten sollen das AVG und das VStG gelten (§ 17 Abs 2 StVG-Entw); nach den Erläuterungen (S 18) sind in diesem Verfahren, mit Ausnahme des Ordnungsstrafverfahrens, keine „Parallelen zum Strafprozess“ erkennbar. Damit scheint § 23 StPO der Boden entzogen.

Der Entwurf macht das OLG Wien in Fragen der Anwendung des StVG – mit Ausnahme der bedingten Entlassung und einiger anderer Entscheidungen in § 16 Abs 2 StVG – zu einem Höchstgericht. Seine Entscheidungen könnten, auch bei größter Tragweite für den Strafvollzug, vor keinem Höchstgericht der Verfassung angefochten werden. Das ist eine nicht akzeptable Verkürzung des Rechtsschutzes.

Dass derzeit die beiden Vollzugskammern des OLG Wien ungefähr die Hälfte aller Beschwerden gegen Entscheidungen von Vollzugskammern zu erledigen haben (Erl S 18), ist kein Argument, das OLG Wien zu einem Höchstgericht aufzuwerten. Mit dem gleichen Argument könnte man beispielsweise die Berufungen gegen Einzelrichterurteile den OLG Graz, Linz und Innsbruck abnehmen und dem OLG Wien – es hat den weit größten Geschäftsanfall – zuschlagen.

3) Vollzugssenate sollten auch in den Fällen des § 16 Abs 2 StVG, vor allem in Fragen der bedingten Entlassung entscheiden. Es ist nicht einzusehen, warum gerade Entscheidungen über bedingte Entlassungen, die größte kriminalpolitische Bedeutung haben (S 1 der Erl zur RV 302 BlgNR 23. GP zum StRÄG 2008 BGBl I 2007/109), ausgenommen sein sollen. Dass der Anstaltsleiter eingeladen wird, zu einem Entlassungsantrag oder einer Entlassungsprüfung schriftlich Stellung zu nehmen (§ 152 Abs 2 StVG), ist vollkommen unzureichend. Der Einzelrichter (§ 16 Abs 1 StVG) kann die Stellungnahme in seinem schriftlichen Beschluss mit wenigen Worten abtun. Wenn dagegen der Anstaltsleiter als fachkundiger Laienrichter an der Entscheidung des Gerichts mitwirkt, muss sich der Berufsrichter mit den Fragen und Einwänden seines Richterkollegen auseinandersetzen, zB erklären, warum auf den weiteren Vollzug der Strafe „im Hinblick auf die Schwere Tat“ (§ 46 Abs 2 StGB) nicht verzichtet werden kann.

Die Reform der bedingten Entlassung im „Haftentlastungspaket“ von 2008 hat nicht den gewünschten Erfolg gebracht: Die Haftzahlen sind nur für kurze Zeit zurückgegangen (Sicherheitsbericht für 2011 Teil BMJ Seite 87). Ein wesentlicher Grund dafür ist sicher das Fehlen von Vollzugssenaten unter Beteiligung von fachkundigen Laienrichtern.

Wenn Vollzugssenate auch über bedingte Entlassungen entscheiden, ist freilich ein Höchstgericht „OLG Wien“ (vgl oben 2.) noch weniger vorstellbar! Vollzugssenate sollten dann auch nicht auf den Sitz der OLG beschränkt sein (vgl § 16 Abs 3 StVG-Entw), sondern am Sitz der LG eingerichtet werden.

Univ.-Prof. Dr. Andreas Venier e.h.